

82. Unterliegen die sog. Reiseschekks der American Express Company zu New-York dem Wechselstempel nach § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 bzw. § 27 des Gesetzes vom 15. Juli 1909?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1912 i. S. American Express Company (Pl.) w. hamb. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 99/12.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Von der American Express Company in New-York, einer von der Klägerin verschiedenen, aber mit ihr in engen geschäftlichen Beziehungen stehenden Gesellschaft, werden sog. Travellers Cheques ausgegeben, die nach dem zu den Akten gebrachten Formulare dahin lauten:

7 449 525

When Countersigned Below With
 This Signature: 19 ..
 American Express Company
 At Its Paying Agencies

Will pay to the Order of . . . \$ 10⁰⁰
 In United States And Canada:
 Ten Dollars usw. (es folgen die ver-
 schiedenen Länder mit ihren Währungen,
 darunter auch Deutschland mit 41,65 M.)

Countersigned (See Signature Above): Unterschrift
 Treasurer.

Die Klägerin hat in der Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 1. Oktober 1909 eine Anzahl von diesen Papieren an ihrem Wohnsitz teils eingelöst teils veräußert. Die Steuerbehörde erachtete die

Papiere für an Order lautende Zahlungsverprechen oder kaufmännische Verpflichtungsscheine und forderte einen entsprechenden Stempelbetrag von insgesamt 3379,20 *M.*, den die Klägerin unter Vorbehalt zahlte. Sie beehrte demnächst im Rechtswege die Erstattung nebst Zinsen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. In diesem Sinne erkannte auch das Landgericht, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter erachtet in Übereinstimmung mit der Steuerbehörde die im Tatbestande näher bezeichneten Urkunden (Reiseschecks) nach § 24 WechselstempG. vom 10. Juni 1869 bzw. § 27 WechselstempG. vom 15. Juli 1909 als an Order lautende Zahlungsverprechen oder als indossable Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld für stempelpflichtig. Diese Annahme verstößt nicht gegen das Gesetz. . . . Der Augenschein zeigt, daß die Papiere von der American Express Company in New-York, vertreten durch ihren Schatzmeister (Treasurer), ausgestellt sind, und der Wortlaut besagt, daß die Gesellschaft bei ihren Zahlstellen, insbesondere auch bei denen im Deutschen Reiche, an die Order des . . . eine bestimmte Summe zahlen wolle. Die Angaben der Klägerin gehen nach den Feststellungen des Berufungsrichters dahin, daß der Erwerber, Käufer eines Reiseschecks (um diesen Ausdruck der Kürze halber beizubehalten), bereits beim Ankaufe seinen Namen oben an die dazu bestimmte Stelle setze, auch als Nehmer, an dessen Order zu zahlen sei, im Texte bezeichnet werde. Ob das Datum (rechts oben) schon jetzt ausgefüllt werde, hat Klägerin nicht bestimmt behauptet; sie vermutet es. Bei der Verwertung (Einkassierung) schreibe dann der Käufer (erster Erwerber) wiederum seinen Namen unten links an die dazu bestimmte Stelle; es geschehe dies lediglich der Kontrolle wegen, ob der Scheck in den rechten Händen geblieben sei. Die Verwertung erfolge häufig auch nicht unmittelbar durch Einziehung des Betrags bei der Zahlstelle, sondern durch Hingabe in Zahlung an Hotelwirte, Kaufleute usw. Ein Indossament werde nie auf den Scheck gesetzt. Wenn der Berufungsrichter bei dieser Sachlage den Reisescheck in Wahrheit nicht für einen Scheck, sondern für ein Zahlungsverprechen oder einen Verpflichtungsschein ansieht, so kann ihm darin nur zugestimmt

werden. Der Sched enthält nach deutschem wie nach englisch-amerikanischem Recht eine Anweisung, mittels deren der Aussteller über ein Guthaben bei der bezogenen Bank usw. verfügt (vgl. Canstein, Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 4 S. 313 flg.). Von einer solchen Anweisung ist nach dem unzweideutigen Wortlaute der Urkunde keine Rede. Die American Express Company weist nicht einen Dritten zur Zahlung an, sondern sie erklärt, daß sie bei ihren Zahlstellen (paying agencies) zahlen werde. Sie erteilt also ein Zahlungsverprechen und übernimmt die Verpflichtung, dieses Versprechen in der aus dem Papier ersichtlichen Höhe zu erfüllen. Sie bedient sich zur Einlösung der benannten Zahlstellen, die nicht als Bezogene, sondern nur als Gehilfen oder Beauftragte der Gesellschaft in New-York gelten können. Indem sie überall da die Papiere einlösen will, wo sich solche Zahlstellen befinden, überläßt sie dem Erwerber die Wahl des Ortes, an dem die Zahlung erfolgen soll; er bestimmt innerhalb der gezogenen Grenzen den Erfüllungsort. Deshalb läßt sich auch nicht mit der Revision sagen, daß rechtlich als Erfüllungsort nur der Sitz der Express Company in Amerika zu betrachten sei und sonach, auch wenn die Urkunden als Verpflichtungsscheine anzusehen seien, nach § 1 WechselstempG. in Verb. mit § 24 (27) die Stempelfreiheit einzutreten habe, weil sie im Ausland ausgestellt und nur dort zahlbar seien. Sie sind, soweit deutsche Zahlstellen in Betracht kommen, auch im Inlande zahlbar und deshalb greift die den ausländischen Wechseln und Verpflichtungsscheinen auch schon nach dem Stempelgesetze von 1869 gewährte Befreiung nicht Platz (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 11 S. 109). Die Rechtslage ist ähnlich dem Falle, daß eine Notenbank sich zur Einlösung ihrer Noten nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch an dem Sitze ihrer Zweiganstalten oder sonstiger Geldinstitute verpflichtet.

Liegt sonach eine Anweisung der Express Company nicht vor, so kann auch von einer Anweisung des Käufers des Reisescheds keine Rede sein. Es ist dies ohne weiteres klar, wenn er selbst den Betrag, über den das Papier lautet, einzieht. Aber auch wenn er es weiter gibt, weist er seinen Nachmann nicht auf ein ihm zur Verfügung stehendes Guthaben an, sondern er überträgt ihm die Rechte aus dem Papier. Der Preis, den er beim Ankaufe des Scheds

gezahlt hat, verschafft ihm kein Guthaben, sondern ist lediglich die Gegenleistung für das in der Urkunde verbrieftete Zahlungsversprechen.

Ähneln nach dem Ausgeführten die Reiseschecks den Banknoten, so unterscheiden sie sich von ihnen doch wesentlich dadurch, daß sie auf Namen lauten. Zahlung wird dem durch seine Unterschrift oben und unten ausgewiesenen Käufer oder dessen Order zugesichert. Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Nachmann auch ein Indossatar sein könne, wenschon die verbrieftete Summe häufig dem Vorzeiger ohne die Legitimation durch ein Indossament anstandslos gezahlt werden möge. Dagegen ist gleichfalls rechtlich nichts zu erinnern, von der Revision auch nichts vorgebracht. Ob im Einzelfalle von der Orderklausel Gebrauch gemacht wird, ist nicht von entscheidender Bedeutung.

Handelt es sich sonach um Verpflichtungsscheine (Zahlungsversprechen) an Order, so unterliegen sie auch der Besteuerung nach Maßgabe des Wechselstempelgesetzes. Es mag zugegeben werden, daß die Reiseschecks, gleich den wirklichen Checks und den Banknoten, als Ersatz der Barzahlung dienen. Aber diese wirtschaftliche Verwandtschaft vermag die Freilassung der Reiseschecks vom Wechselstempel nicht zu rechtfertigen. Maßgebend ist die rechtliche Form, mittels deren der erstrebte Zweck verwirklicht wird, und diese ist die Form des Verpflichtungsscheins an Order. Die Revision mußte demgemäß zurückgewiesen werden.“